Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 8

Rubrik: Vereinswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß der Kerl uralt und daß es nicht Schade ist, wenn er zum alten Eisen wandert.

Oder sollen diese alten Kessel ewig leben und haben wir nicht Fingerzeige genug erhalten, daß wie Alles, auch ein Kessel ausgedient haben kann und ohne äußerliche Fehler zu zeigen, werth ist, definitiv kassirt zu werden?

Genug! wir halten an dem Beschlusse unseres Vorstandes vom 18. Juni 1886 fest, wonach „keine alten Kessel mehr „in die Vereinskontrole aufgenommen oder polizeilich begut„achtet werden, über deren Erstellung oder sonstige Vergan„genheit glaubwürdige Daten nicht vorliegen."

Bis heute waren wir noch nicht im Falle, in Folge dieses Beschlusses einem zur Wiederinbetriebsetzung angemeldeten alten Kessel dieselbe definitiv verweigern zu müssen.

Und nun noch ein Punkt! Bei Anschaffung neuer Kessel ist es Regel und von gewissenhaften Fabrikanten immer praktizirt worden, daß für richtige Konstruktion, gute Arbeit und gutes Material auf eine gewisse Zeit, im Durchschnitt 1 Jahr Garantie geleistet wird, in der Meinung, daß alle Reparaturen, welche während dieser Zeit sich Mangels dieser Eigenschaften ergeben auf Rechnung des Erstellers fallen. Das ist nun beim Verkauf von alten Kesseln, so viel uns bekannt, nie der Fall; wenn es doch hie und da geschehen sollte, desto besser!

Wenn nun aber bei neuen Kesseln eine Garantie nothwendig, so ist dies doch mindestens ebenso sehr oder noch mehr bei alten der Fall und sehen wir nicht ein, warum nicht der Lieferant der letztern diese einzugehen veranlaßt werden und bezüglichen Risiko ebenso tragen dürfte.

Ist's beim Handel um einen alten Kessel oft schon zugegangen wie bei demjenigen um ein Stück Vieh, indem der Käufer blos einige Male um denselben herum lief und dann nach einigem Markten einschlug, so sollte doch die Währschaft, die man dem Vieh mitgiebt, hier auch nicht fehlen.

Diese Währschaft wird den Händler auf die Dauer gar nicht drücken, indem derselbe selbstverständlich zur Ausgleichung des Risikos einen gewissen Prozentansatz auf den Preis schlägt und dann in der Lage ist, hie und da einmal eine Reparatur übernehmen zu können. Es wird dann sicher die Klage selterner werden, man sei mit der betreffenden Lieferung angeführt worden.

Die Leistung einer Garantie wird wegen der eintretenden Verantwortlichkeit wohl dann auch die Folge und den indirekten Nutzen haben, daß sich nicht jeder Beliebige ohne Weiteres mit dem An- und Verkauf von alten Kesseln befassen kann, sondern er wird genöthigt sein, sich, sofern ihm die betreffenden fachmännischen Kenntnisse abgehen, den oder die nöthigen Tekniker zu halten, um die Anlage und Aufstellung alter Kessel so einzuleiten und auszuführen, wie sie nun einmal im Interesse der Oekonomie und Sicherheit des Betriebes verlangt werden muß.

Wir verlangen also, daß auch die Lieferanten alter Kessel die bei neuen übliche Garantie leisten.

Werden diese Bedingungen überall erfüllt, also vorherige gründliche Untersuchung, Beibringung der nöthigen Ursprungs-Daten und Garantie in genanntem Sinne, dann halten wir es für möglich, daß der Handel mit alten Kesseln auf gesunden Boden kommt, auf dem er bis jetzt nicht durchweg ist und nur dann werden die Vortheile, die er der Industrie bietet, größer sein, als der Schaden, den er anrichten kann und auch nur dann wird er zu einer allgemein nützlichen Institution werden.

Vereinswesen.

Schweizerischer Gewerbeverein. Zu handen der am 3. Juni in Zug stattfindenden Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins ist soeben ein Bericht des Zentralvorstandes zum zweiten Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge erschienen. Der Zentralvorstand spricht darin den Wunsch aus, daß am 3. Juni diese wichtige Angelegenheit vom schweizerischen Gewerbeverein erledigt und den Bundesbehörden zur Entscheidung vorgelegt werden möge. Auf Wunsch des schweizerischen Handelsdepartements hat der schweizerische Frauenverband im Jahre 1887 Erhebungen über die Verhältnisse zwischen Arbeitgeberinnen, Arbeiterinnen und Lehrtöchter veranstaltet, deren Ergebniß die Nothwendigkeit kundgab, daß für das weibliche Geschlecht dieselben Bestimmungen, wie für die männlichen Arbeitgeber, Gesellen und Lehrlinge gelten sollten. Der Zentralvorstand hat nun nicht gezögert, einen bezüglichen Zusatz in den zweiten Entwurf aufzunehmen. Der Auffassung des Gewerbevereins Solothurn, welcher beantragte, es sei der Abschnitt über das Verhältniß zwischen Arbeitsgebern und ihren Arbeitern zu streichen, weil die hier in Betracht fallenden Verhältnisse durch Art. 338 bis 349 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht bereits geregelt und diese detaillirten Bestimmungen im Entwurfe als ein Rückschritt zu betrachten seien, indem in denselben die einzelnen Fälle der sofortigen Kündung aufgezählt und der Richter an dieselben gegebenenfalls gebunden sei, während die neuere Gesetzgebung dahin strebe, im Interesse der Einfachheit des Prozeßverfahrens das richterliche Ermessen an der Hand bestehender Verhältnisse mehr in den Vordergrund treten zu lassen, wurde vom Zentralvorstand nicht beigepflichtet. Nach der Ansicht des Zentralvorstandes bedürfen die Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes einer Ergänzung, da der gesammte Gewerbestand jene Bestimmungen für ungenügend erachte und eine Regelung der unhaltbar gewordenen Verhältnisse zwischen Meister und Arbeiter wünsche. Der Zentralvorstand hält es auch nicht für zweckmäßig, alles allein dem richterlichen Ermessen anheimzustellen; eine Anführung der hauptsächlichsten Fälle, in welchen eine sofortige Lösung des Dienstverhältnisses zulässig sein soll, wäre für den Richter wie für die Parteien eine willkommene Wegleitung und eine wesentliche Garantie für einheitliche Rechtsprechung.

Bezüglich der Bestimmung, die Befugniß Lehrlinge zu halten, komme nur denjenigen Personen zu, welche durch eigene Kenntniß des Berufes oder durch die Sorge für genügende Stellvertretung die nöthige Garantie bieten, tauchten ebenfalls Bedenken auf, da man befürchtete, dieser Passus werde gegenüber fremden Handwerkern, die sich in der Schweiz niedergelassen, nicht mit der gleichen Strenge wie gegenüber einheimischen gehandhabt werden und erstere würden ein Vorrecht erlangen; sie wurden aber vom Zentralvorstand als nicht begründet befunden. Der weitere Wunsch, die Zahl der Lehrlinge eines Geschäftes im Verhältniß zu dessen Umfang oder Arbeiterzahl gesetzlich zu normiren, wurde nicht gebilligt. Diese Regelung kann besser und erfolgreicher durch einzelne Berufsgruppen auf dem Wege der Selbsthülfe vorgenommen werden, wie z. B. bei den Buchdruckern, Bäckern 2c.

Die allgemeine Einführung von Arbeitsbüchern soll den Berufsgenossenschaften überlassen bleiben. Da bezügliche Bestimmungen bereits energische Opposition in Arbeiterkreisen gefunden, will der schweizerische Gewerbeverein die Vorlage deshalb nicht in Frage stellen. Ebenso soll die Einführung von Schiedsgerichten einstweilen der kantonalen Gesetzgebung überlassen bleiben, jedoch ist die Meinung nicht ausgeschlossen, daß solche in einem später erscheinenden Abschnitte behandelt werden.

Die Delegirtenversammlung des Gewerbevereins des Kantons Zürich, welche am Pfingstmontag in Wetzikon stattfand, war etwas schwach besucht, was bei den theilweise

interessanten und zeitgemäßen Verhandlungsgegenständen zu bedauern war. Bei der Gesammterneuerung des Vorstandes mußten eine größere Zahl langjähriger vielverdienter Mitglieder infolge bestimmter Ablehnung einer Wiederwahl ersetzt werden, so die Herren Professor Autenheimer in Winterthur, Major Deutsch in Richtersweil, Möbelfabrikant Baumann in Horgen, Abegg in Küsnach, Hartmann in Uster. (Letzterer hat zwanzig Jahre lang das Kassieramt getreulich verwaltet.)

Ein Haupt-Traktandum bildete der Vortrag des Herrn Fürsprecher Scherrer in St. Gallen über die staatliche obligatorische Unfallversicherung, der mit lebhaftem Interesse angehört wurde. In der folgenden Diskussion, die u. A. von den Herren Autenheimer, Ingenieur Linke, Krebs, Redaktor Hoffmann und Hutmacher Klauser benützt wurde, fand namentlich die Frage der Beitragspflicht der Arbeitgeber einläßliche Behandlung. Einzelne Redner betonten auch die Wünschbarkeit einer obligatorischen Kranken-, Alters- und Invalidenversicherung, die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Unfälle und nicht nur auf die des Gewerbebetriebs. Der Referent gab seiner Befriedigung über die weitgehenden Ideen kund. Frucht der Diskussion war der Beschluß, der schweiz. Gewerbeverein möge diese Frage einläßlich behandeln und den h. Bundesbehörden die Anhandnahme der staatlichen obligatorischen Unfallversicherung empfehlen.

In der Frage der gewerblichen Schiedsgerichte referirte Gewerbesekretär Krebs im Sinne der fakultativen Einführung von Prudhommes-Gerichten, welche auch zur Entscheidung in Haftpflichtfällen und in erweiterter Form als Einigungsämter zur Verhütung von Streiks dienen könnten, ferner für Aufrechterhaltung der früher vom kantonalen Gewerbeverein geforderten Fachgerichte zur Entscheidung von gewerblich-technischen Prozessen, eventuell für Einführung ständiger Fachexperten entsprechend dem Gutachten des Obergerichts. Von Seite des Vorstandes gab sich jedoch energische Opposition kund, in die Frage der Prudhommes-Gerichte wieder einzutreten, weil vor zwei Jahren der kantonale Verein diese Institution habe fallen lassen. Anderseits wurde mitgetheilt, daß die Arbeiterpartei in dieser Richtung durch Stellung eines Initiativbegehrens entschieden vorwärts zu gehen entschlossen sei und es für den Gewerbeverein klüger wäre, zu einer solchen Bewegung rechtzeitig Stellung zu nehmen. Schließlich ward die Angelegenheit einer besonderen Kommission zur Begutachtung überwiesen.

Die Frage eines ständigen Ausstellungsgebäudes in Zürich erschien der Versammlung noch nicht genügend abgeklärt, um irgend einen Beschluß zu fassen; sie muß vorerst in den gewerblichen Kreisen Zürichs reiflicher erwogen werden.

Die weiteren Verhandlungsgegenstände bieten kein allgemeines Interesse.

An Tischreden war kein Mangel. Der Präsident des Vereins, Herr Kantonsrath Berchtold in Thalweil begrüßte unter Anderem das Erscheinen des Herrn Nationalrath Abegg von Küsnach; dieser erklärte, er sei gekommen, die Stimmung der Gewerbekreise zu erforschen und toastirte auf das Wohlergehen des Handwerks und Gewerbes; Herr Autenheimer empfahl den Vertretern der Nation mehr Tapferkeit in wirthschaftlichen Fragen. (N. Z. Z.)

Berner Gewerbehalle-Genossenschaft. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung konstatiren einen Fortschritt in der Entwicklung dieses Instituts, das für den stadtbernischen Handwerkerstand von praktischem Nutzen ist. Die Genossenschaft hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Sie ist nun aber schuldenfrei und hat nur noch für ein Aktienkapital von 4340 Fr. aufzukommen. Den Inhabern von Antheilscheinen können 3 Prozent ausbezahlt werden und für Provisionsgebühren wurden 8 Prozent festgesetzt. Die Verkaufssummen in den verflossenen fünf Jahren beziffern sich wie folgt: 1882 56,000 Fr., 1883 49,000 Fr., 1884 49,000 Fr., 1885 54,000 Fr., 1886 52,000 Fr., 1887 61,000 Fr. Mithin ist das Ergebniß des letzten Jahres das günstigste während dieses Zeitraumes. Es ist alle Aussicht vorhanden, daß die Anstalt in Zukunft in gleicher Weise gedeihen werde. Die Gewerbehalle-Genossenschaft gibt sich alle Mühe, die Konkurrenz des Auslandes möglichst zu überwinden. Freilich wäre zu wünschen, daß der Hebung der einheimischen Industrie mehr Beachtung seitens der besser situirten Stände geschenkt würde.

Fragen.

32. Wo werden Schlauchverkupplungen als Spezialität verfertigt oder wo sind solche zu billigem Preis zu kaufen?

33. Wie wird Tannenholz am besten so getrocknet und vorbereitet, daß es sich nachher niemals wieder krumm zieht?

Antworten.

Auf Frage **26**. Unterzeichneter hat 2 solche Clarinetten in sehr gutem Zustande von schwarzem Ebenholz mit 13 Klappen zu verkaufen. Per Stück zu 40 Fr. (fester Preis). Auf Verlangen zur Einsicht. Leo Bucher, Musiker, Cham.

Auf Frage **28**. Offerten der Herren J. C. Knabenhans-Sigrist in Hottingen und Jakob Bäumlin in Außersihl gingen Ihnen direkt zu.

Auf Frage **28**. Dem Fragesteller diene zur Antwort, daß die Fabrikation von Cementsteinpressen seit vielen Jahren meine Spezialität ist und ich davon verschiedene Modelle besitze. Eine bereits fertige Maschine, bei welcher die Pressung durch das Fallen eines Bärgewichtes verursacht wird, steht in meinem Atelier und lade ich den Fragesteller ein, selbe zu besichtigen. C. L. Schnider in Neuenstadt (Kanton Bern).

Auf Frage **29** theile Ihnen mit, daß ich saubere Dreherarbeit für Möbel liefere und wünsche mit dem Fragesteller in Verbindung zu treten. G. Greiner, Holzdreherei, Altdorf (Uri).

Auf Frage **29**. Saubere, feine und billigste Dreharbeiten, polirt und lackirt liefert Karl Ant. Fischer, Schreiner u. Drechsler in Stetten (Bez. Baden).

Auf Frage **30** theile mit, daß ich genannte Artikel zu billigsten Preisen und geschmackvoller Ausführung liefere. Korrespondenz mit dem Fragesteller erwünscht. C. Flück, Holzbildhauer, Chur.

Submissions-Anzeiger.

Ueber die Erstellung der zwei steinernen Widerlager, sowie über die Lieferung und Montage des eisernen Oberbaues für eine neue Brücke über die Linth bei Benken, im totalen Kostenvoranschlage von Fr. 32,500 wird hiemit Konkurrenz eröffnet.

Bauprogramm und Plan können bei Hr. Gemeindeamm. Küng zur „Krone" dahier eingesehen werden.

Verschlossene Uebernahmsofferten mit der Aufschrift „Linthbrücke bei Benken" sind bis zum 15. Juni nächsthin an den Gemeinderath von Benken einzureichen.

Garantirt waschächte gedruckte Elsäßer Foulardstoffe in vorzüglicher Qualität **à 27 Cts. per Elle** oder 45 Cts. per Meter versenden in einzelnen Metern, Roben, sowie ganzen Stücken portofrei ins Haus **Oettinger & Co.**, Centralhof, **Zürich**.

P. S. Muster unserer reichhaltigen Collektionen umgehend franko.

Offene Stellen.

1 ordentlicher Maler (Winterarbeit gesichert) und 1 Tapezierer können sofort eintreten bei Ch. Oswald zur Möbelhalle in Donzhausen (Station Sulgen).

1 gelernter Maler bei A. Eberle, Maler, Flawyl (St. Gallen).

Briefkasten.

An Mehrere. Wegen Arbeitsüberhäufung konnte das Inhaltsverzeichniß bis jetzt nicht fertiggestellt werden. Dasselbe wird unverzüglich in Arbeit genommen und jedem Abonenten zugesandt.